

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [ZPO: Vertrauen des Anwalts auf Einzelanweisung](#)
Beschluss 17.08.2011, I ZB 21/11
2. [UWG: Zusenden unbestellter Ware](#)
Urteil 17.08.2011, I ZR 134/10
3. [UrhG: Urheberrechtsschutz für einen Gebrauchsgegenstand](#)
Urteil 12.05.2011, I ZR 53/10
4. [BGB: Aufhebung einer Spielsperre](#)
Urteil 20.10.2011, III ZR 251/10
5. [AufenthG: Wechsel des Aufenthaltsortes vor Ablauf der Ausreisefrist](#)
Beschluss 29.09.2011, V ZB 307/10
6. [SGB VII: Voraussetzungen der gemeinsamen Betriebsstätte](#)
Urteil 11.10.2011, VI ZR 248/10
7. [BGB: Widerspruch des Schuldners bei Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren](#)
Urteil 13.10.2011, IX ZR 115/10
8. [InsO: Antrag auf Restschuldbefreiung nach Rücknahme des Verfahrens-antrags](#)
Beschluss 06.10.2011, IX ZB 114/11
9. [EAEG: Musterprozess durch die Entschädigungseinrichtung](#)
Urteil 20.09.2011, XI ZR 434/10
10. [GWB: verbotene Diskriminierung](#)
Urteil 24.10.2011, KZR 7/10

Urteile und Beschlüsse:

1. ZPO: Vertrauen des Anwalts auf Einzelanweisung

Beschluss 17.08.2011, I ZB 21/11

ZPO §§ 233 Gc, 85 Abs. 2

Der Grundsatz, dass ein Rechtsanwalt darauf vertrauen darf, dass eine bislang zuverlässige Kanzleikraft eine konkrete Einzelweisung befolgen wird, gilt insoweit nicht, als der Rechtsanwalt von der ihm selbst ohne weiteres möglichen Beseitigung eines von ihm erkannten Fehlers absieht.

2. UWG: Zusenden unbestellter Ware

Urteil 17.08.2011, I ZR 134/10

UWG Anhang zu § 3 Abs. 3 Nr. 29, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2

a) Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG erfasst auch die Ankündigung einer fortlaufenden Lieferung von Waren, bei der eine unbestellte, aber als bestellt dargestellte Ware zugesandt und, falls der Verbraucher nicht binnen einer Frist widerspricht, deren Zusendung gegen Entgelt fortgesetzt wird.

b) Das Zusenden unbestellter Ware stellt regelmäßig ebenso wie die entsprechende Ankündigung eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG dar.

c) Die Zusendung unbestellter Ware fällt dann nicht unter Nr. 29 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG oder unter § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG, wenn der Unternehmer irrtümlich von einer Bestellung ausgeht und der Irrtum seine Ursache nicht im Verantwortungsbereich des Unternehmens hat.

d) Beruht der Irrtum des Unternehmers darauf, dass ihn diejenigen Personen, die er für die Akquisition eingesetzt hat, über das Vorliegen einer Bestellung getäuscht haben, haftet er für den in der Zusendung der unbestellten Ware liegenden Wettbewerbsverstoß ungeachtet einer Wissenszurechnung nach § 166 Abs. 1 BGB nach § 8 Abs. 2 UWG.

3. UrhG: Urheberrechtsschutz für einen Gebrauchsgegenstand

Urteil 12.05.2011, I ZR 53/10

UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4

a) Bei einem Gebrauchsgegenstand können nur solche Merkmale Urheberrechtsschutz als Werk der angewandten Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG begründen, die nicht allein technisch bedingt, sondern auch künstlerisch gestaltet sind. Eine Gestaltung genießt keinen Urheberrechtsschutz, wenn sie allein aus zwar frei wählbaren oder austauschbaren, aber technisch bedingten Merkmalen besteht und keine künstlerische Leistung erkennen lässt. Allein durch die Ausnutzung eines handwerklich-konstruktiven Gestaltungsspielraums oder durch den Austausch eines technischen Merkmals durch ein anderes entsteht noch kein eigen-schöpferisches Kunstwerk.

b) Wer für einen Gebrauchsgegenstand Urheberrechtsschutz als Werk der angewandten Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG beansprucht, muss genau und deutlich darlegen, inwieweit der Gebrauchsgegenstand über seine von der Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch gestaltet ist.

4. BGB: Aufhebung einer Spielsperre

Urteil 20.10.2011, III ZR 251/10

BGB §§ 133 C, 157 Ga, 280 Abs. 1

Die Aufhebung einer auf Antrag des Spielers erteilten Spielsperre durch die Spielbank stellt eine Verletzung des Spielsperrvertrags dar, wenn nicht der Spielbank zuvor der hinreichend sichere Nachweis erbracht wird, dass der Schutz des Spielers vor sich selbst dem nicht mehr entgegensteht, mithin keine Spielsuchtgefährdung mehr vorliegt und der Spieler zu einem kontrollierten Spiel in der Lage ist.

5. AufenthG: Wechsel des Aufenthaltsortes vor Ablauf der Ausreisefrist

Beschluss 29.09.2011, V ZB 307/10

AufenthG § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5

Ein der Ausländerbehörde nicht mitgeteilter Wechsel des Aufenthaltsorts vor Ablauf der Ausreisefrist begründet für sich genommen nicht den Verdacht, der Ausländer werde sich der Abschiebung entziehen.

6. SGB VII: Voraussetzungen der gemeinsamen Betriebsstätte

Urteil 11.10.2011, VI ZR 248/10

SGB VII § 106 Abs. 3 Fall 3

Zu den Voraussetzungen der gemeinsamen Betriebsstätte.

7. BGB: Widerspruch des Schuldners bei Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Urteil 13.10.2011, IX ZR 115/10

BGB § 684 Satz 2, § 826 Gi, H; InsO § 21 Abs. 2 Nr. 2 Fall 2

a) Die Genehmigung einer Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren kann nicht gegenüber dem Lastschriftgläubiger erklärt werden.

b) Hat der Lastschriftgläubiger die Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren eingereicht, ist der Widerspruch des Schuldners für die Zahlstelle [Schuldnerbank] auch dann beachtlich, wenn der Schuldner zugunsten des Gläubigers einen Abbuchungsauftrag erteilt hatte (Aufgabe von BGHZ 72, 343).

c) Der Widerspruch des Schuldners gegen eine Belastungsbuchung ist unwiderruflich.

d) Der Gläubiger, der trotz eines zu seinen Gunsten erteilten Abbuchungsauftrags seine Forderung im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens einzieht, hat keinen Schadensersatzanspruch gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter, welcher der Belastungsbuchung widerspricht.

8. InsO: Antrag auf Restschuldbefreiung nach Rücknahme des Verfahrensantrags

Beschluss 06.10.2011, IX ZB 114/11

InsO § 4a Abs. 1, § 287 Abs. 1, § 290 Abs. 1 Nr. 5

Nimmt der Schuldner seinen Antrag auf Verfahrenseröffnung und Kostenstundung zurück, nachdem ihm wegen eines Verstoßes gegen § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO die Kostenstundung versagt wurde, ist ein neuer Antrag auf Restschuldbefreiung erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren zulässig.

9. EAEG: Musterprozess durch die Entschädigungseinrichtung

Urteil 20.09.2011, XI ZR 434/10

EAEG § 5, BGB § 242 D

a) Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 EAEG in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Entschädigungseinrichtung die angemeldeten Ansprüche unverzüglich zu prüfen und spätestens drei Monate, nachdem sie die Berechtigung und die Höhe der Ansprüche festgestellt hat, zu erfüllen. Damit sind die Ansprüche fällig.

b)Die Entschädigungseinrichtung hat über die Berechtigung der angemeldeten Ansprüche in eigener Verantwortung selbst zu entscheiden. Stellt sich allerdings eine schwierige, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärte, abgrenzbare, eine Vielzahl der angemeldeten Ansprüche betreffende und abschließend zu entscheidende Rechtsfrage, kann die Entschädigungseinrichtung diese in einem "Musterprozess" klären und die Regulierung in den anderen Entschädigungsverfahren insoweit zurückstellen.

c)Bleibt die Entschädigungseinrichtung dagegen untätig, indem sie weder eine abschließende Entscheidung über Grund und Höhe des angemeldeten Anspruchs trifft noch zur Klärung einer schwierigen Rechtsfrage einen "Musterprozess" führt, kann der geschädigte Anleger Zahlungsklage erheben. Der Entschädigungseinrichtung ist dann nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) die Berufung auf den Einwand fehlender Fälligkeit verwehrt, weil die Fälligkeit des Anspruchs als eingetreten gilt.

10. GWB: verbotene Diskriminierung

Urteil 24.10.2011, KZR 7/10

GWB § 20 Abs. 1

Eine nach § 20 Abs. 1 GWB verbotene Diskriminierung liegt nur vor, wenn sich die beanstandete Ungleichbehandlung nachteilig auf die Wettbewerbsposition des anspruchstellenden Unternehmens auswirkt.